

Reglement für das Altersheim und Pflegeheim Watt, Reute

Name und Zweck des Heims / Aufnahme

Art. 1

Unter dem Namen Altersheim und Pflegeheim Watt, Reute wird in der Gemeinde Reute ein Haus geführt, welches älteren Einzelpersonen und Ehepaaren, die keinen eigenen Haushalt mehr führen, ein zu Hause bietet.

Art. 2

Anspruch auf Aufnahme haben in erster Linie Einwohner der Gemeinde Reute, ungeachtet ihrer Konfession und ihres Bürgerrechts.

Die Anmeldung ist durch den Gesuchsteller persönlich oder seinen allfälligen gesetzlichen Vertreter mündlich oder schriftlich bei der Heimleitung einzureichen.

Sie entscheidet nach erfolgter Abklärung über die Aufnahme und setzt bei Vorliegen mehrerer Gesuche die Reihenfolge des Eintrittes unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des Gesuchstellers oder entsprechend des Anmeldeeinganges fest.

Mit dem Entscheid über die Aufnahme wird dem Pensionär dieses Reglement und das Leitbild abgegeben. Mit dem Eintritt ins Heim ist die Anerkennung der geltenden Pensionstarife verbunden.

Aufsichtsbehörden

Art. 3

Der Gemeinderat erstellt den Voranschlag und die Jahresrechnung, legt die allgemeinen Pensionsansätze fest und beschliesst unvorhergesehene Auslagen, welche nicht in die Kompetenz untergeordneter Organe fallen. Der Gemeinderat wählt die Heimleitung und bestimmt die Anzahl der Heimangestellten.

Art. 4

Die Altersheimkommission übt die unmittelbare Aufsicht über das Heim aus. Ihr obliegt der Entscheid über die Aufnahme und die Kündigung von Pensionären. Sie ist verantwortlich für die Einhaltung des Voranschlages. In allen in den Kompetenzbereich des Gemeinderates fallenden Geschäften steht ihr das Antragsrecht zu.

Art. 5

In dringenden Ausnahmefällen, die keinen Aufschub erlauben, kann der/ die Präsident/in der Altersheimkommission Entscheidungen treffen. Er/Sie hat die Behörde spätestens an der nächsten Sitzung zu unterrichten.



Die Heimleitung

Art. 6

Der Heimleitung obliegt die Führung des Heims, die Pflege des anvertrauten Eigentums der Gemeinde und die Durchsetzung der Weisungen der Aufsichtsbehörden.

Der Heimleitung steht gegenüber der Altersheimkommission das Antragsrecht zu. Sie kann mit beratender Stimme bei der Behandlung der Traktanden zu den Sitzungen zugezogen werden.

Art. 7

Insbesondere obliegt der Heimleitung:

- Die Führung der Haushaltskasse gemäss Buchführungsanweisung der Gemeindekasse Reute, die Erstellung eines monatlichen Rapportes über sämtliche Einnahmen und Ausgaben und die monatliche Vorlage desselben einem Mitglied der Altersheimkommission zum Visum.
- Überwachung der korrekten Pflegeeinstufungen gegenüber den Vertragspartnern.
- Die Erteilung und Überwachung des Arbeitseinsatzes des Heimpersonals.
- Das Erstellen einer Kontrolle über alle Ein- und Austritte der Pensionäre, worin mindestens die genauen Personalien, Konfession, Eintritts- und Austrittsdatum, nahe Angehörige oder betreuende Stellen einzutragen sind.
- Die ständige Kontaktaufnahme bei wichtigen Angelegenheiten mit der Altersheimkommission.

Art. 8

Die Pflichten und Rechte sowie die Besoldung und Anstellung der Heimleitung und des übrigen Personals sind, soweit nicht in diesem Reglement geordnet, im Reglement über die Dienstverhältnisse des Gemeindepersonals von Reute umschrieben.

Rechte und Pflichten der Pensionäre

Art. 9

Beanstandungen von Pensionären, die allgemein den Heimbetrieb inkl. das Personal betreffen, sind bei der Heimleitung vorzubringen. Beschwerden über die Heimleitung und deren Anordnungen sind an die Altersheimkommission zu richten.

Art. 10

Die freie Arzt-, Spital- und Heimwahl ist gewährleistet.

Bei Unfall oder Krankheitsfällen sowie bei besonderer Pflegebedürftigkeit können die Pensionäre in ein Spital oder in ein geeignetes Heim eingewiesen werden. Darüber entscheidet, sofern der Pensionär selbst keine geeignete Wahl trifft, die Heimleitung im Einverständnis mit den Angehörigen oder gesetzlichen Vertretern und dem beigezogenen Arzt. Sämtliche hieraus entstehenden Kosten gehen zulasten des Pensionärs bzw. des allfälligen Versorgers. Für während der Versorgung entstehende Pensionskosten im Altersheim gilt die Regelung nach Art. 16.



Art. 11

Beim Eintritt ins Heim ist die notwendige Ausstattung an Bekleidung und persönlichen Effekten mitzubringen. Sämtliche Kleider und Wäschestücke sind beim Eintritt mit dem Namen zu bezeichnen. Vom Heimpersonal ausgeführte Beschriftungen müssen verrechnet werden. Einige gut erhaltene und geeignete Möbel dürfen in beschränktem Umfang und nach Absprache mit der Heimleitung weiterhin verwendet werden, wobei darüber durch die Heimleitung kein Inventar geführt wird. Beim Fehlen eigener Möbel werden diese durch das Heim gestellt.

Unterhalt und Ergänzungen des persönlichen Eigentums ist Sache des Pensionärs. Fehlende notwendige Effekten können nötigenfalls durch die Heimleitung auf Kosten des Pensionärs bzw. des Versorgers angeschafft werden.

Für Schäden an den Gebäulichkeiten und am heimeigenen Mobiliar haftet der Verursacher.

Innert 14 Tagen nach dem Eintritt ins Heim ist der Pensionär in der Regel verpflichtet, seine Ausweisschriften auf der Einwohnerkontrolle Reute zu deponieren.

Die für die Pflegefinanzierung erforderliche Kostengutsprache der Heimatgemeinde ist bei Eintritt vom Pensionär vorzuweisen.

Austritt

Art. 12

Das Pensionsverhältnis kann durch die Pensionäre jederzeit auf das Ende des nächstfolgenden Monats gekündigt werden. Die Kündigung ist in mündlicher oder schriftlicher Form an die Heimleitung zu richten, welche sie ihrerseits an die Altersheimkommission weiterleitet. Seitens des Heimes kann die Kündigung innert der gleichen Fristansetzung nur durch Beschluss der Altersheimkommission und mit Angabe des Grundes erfolgen, wobei in ausserordentlichen Fällen der Auszugstermin erstreckt werden kann.

Ein vorzeitiger Austritt bei ordentlicher Kündigung durch den Pensionär oder das Heim kann ausnahmsweise im Einvernehmen mit der Heimleitung gestattet werden. Sofern das frei gewordene Zimmer bis zum ordentlichen Kündigungstermin nicht belegt werden kann, wird für diese Zeit der Zimmerpreis berechnet.

Art. 13

Im Todesfall erlischt das Pensionsverhältnis mit dem Todestag. Mitgebrachte Möbel und persönliche Effekten sind auf Anweisung der Heimleitung durch die Angehörigen innert 14 Tagen abzuholen.

Der Pensionstarif gilt bis das Zimmer geräumt ist.

Endreinigung des Zimmers wird verrechnet.

Art. 14

Pensionäre, die ohne Kündigung aus dem Heim austreten, haben den vollen Pensionspreis bis Ende des nächstfolgenden Monats zu entrichten.

Die gesundheitlich bedingte Verlegung in ein Kranken- oder Pflegeheim wird nicht als vertragswidriger Austritt bewertet. Für die Abrechnung des Pensionspreises ist Art. 13 anwendbar.



Finanzielles

Art. 15

Der Betrieb des Altersheims soll finanziell selbsttragend sein.

Die Pensionäre entrichten als Entgelt für Unterkunft, Verpflegung und sonstige Betreuung einen Pensionspreis.

Der Gemeinderat legt periodisch die allgemeinen Pensionsansätze fest. Er hat sich dabei von den wirtschaftlichen Grundsätzen wie auch von den sozialen Bedingungen leiten zu lassen. Die Pensionstarife werden im jeweils gültigen Anhang niedergelegt. Dieser Anhang stellt einen integrierenden Bestandteil des Reglementes dar.

Art. 16

Bei vorübergehender Abwesenheit durch höhere Gewalt (Krankheit, Spitalaufenthalt) wird für die Dauer der effektiven Abwesenheit nur der vereinbarte Zimmerpreis verrechnet.

Art. 17

Bei freiwilliger vorübergehender Abwesenheit, die der Heimleitung mindestens zwei Tage vorher angezeigt worden ist, wird nur der Zimmerpreis berechnet.

Für nicht eingenommene Einzelmahlzeiten werden grundsätzlich keine Ermässigungen gewährt.

Inkrafttreten

Art. 18

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Gemeinderat Reute mit sofortiger Wirkung in Kraft. ¹⁾

Änderungen

Art. 19

Dieses Reglement kann jederzeit durch Beschluss des Gemeinderates geändert werden.

1) vom Gemeinderat revidiert: 04. Juli 2011

